

Die von den Jugendlichen gebildete Gruppierung wird demnach ihrem Inhalt und Ziel nach dadurch gekennzeichnet, daß sich die Jugendlichen zunächst zu positiven Zwecken zusammenfanden, gemeinsam Sport trieben und so ihre Freizeit gestalteten. Erst als sie das nicht mehr taten — und das geschah nach Überzeugung des Senats unter dem zunehmenden schädlichen Einfluß westdeutscher Fernseh- und Rundfunksendungen —, glitten sie in immer krassere Formen gesellschaftswidriger und gesellschaftsschädlicher Handlungen ab.

Die Angeklagten waren wegen der von ihnen begangenen Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Gegenständen, die dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung öffentlicher Anlagen dienten, des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) in der Alternative „Gewalt gegen Sachen“ beschuldigt. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung wurde der überwiegende Teil dieser Handlungen begangen, wenn jeweils mehrere Jugendliche, und zwar zwei bis sechs, zusammen waren. Sie traten dabei als Gruppe auf, handelten teilweise als Mittäter und teilweise als Alleintäter, wobei die anderen lediglich zusahen.

Dieses Auftreten ist jedoch nicht als öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge i. S. des § 125 StGB zu beurteilen, da sich diese Handlungen nicht gegen den ungestörten Ablauf des friedlichen und demokratischen Lebens in der DDR richteten (vgl. OG, Urteil vom 25. April 1958 — 1 b Ust 28/58 — NJ 1958 S. 391).

Da aus der Anzahl der Personen allein nicht geschlossen werden kann, ob eine „Menschenmenge“ i. S. von § 125 StGB vorliegt, muß an Hand der gesamten Tatumstände untersucht werden, ob diese Gruppierung nach ihrer Zusammensetzung, Ort, Zeit und Art ihres Auftretens sowie den sonstigen Bedingungen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellte (vgl. Mühlberg er/Keil, NJ 1967 S. 162 f.).

Bei den Sachbeschädigungen bemühten sich die Jugendlichen, dies möglichst unbemerkt zu tun, um nicht als Täter erkannt zu werden. Sie randalierten dabei nicht und wandten sich auch nicht gegen andere Bürger. Damit fehlten diesem Auftreten die besonderen Kriterien, die den Landfriedensbruch charakterisieren.

Anders sind die Handlungen gegen die Fleischerlehrlinge zu würdigen. Bereits eine Woche zuvor war beschossen worden, den Lehrlingen aufzulauern und sie zu verprügeln. Am Tatabend befanden sich die angeklagten Jugendlichen gemeinsam mit etwa sechs anderen Jugendlichen in einer ausgesprochenen „Krawallstimmung“. Sie rollten die Schwungräder einer Strohpresse die Böschung hinunter und warfen eine Toilette der Bauarbeiter um, ohne sich darum zu kümmern, ob andere Bürger dies bemerkten oder nicht. Als die ersten Lehrlinge ankamen, wurden diese verfolgt, Eingerempelt und geschlagen. Dasselbe geschah, als die zweite Gruppe der Lehrlinge zum Internat lief. An diesen Handlungen waren etwa 10 bis 15 Personen beteiligt.

In diesem Falle handelte es sich um die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge im Sinne des § 125 StGB, die sich mit dem Ziel zusammengefunden hatte, andere junge Bürger zu schlagen, und die dieses Ziel roh, brutal und unter Negierung aller Grundsätze des sozialistischen Zusammenlebens verwirklichte. Dabei ist der Landfriedensbruch, obwohl er sich in zwei Etappen vollzog, rechtlich als einheitliche Handlung zu würdigen, da er von vornherein als eine einheitliche Tat für diesen Abend geplant

war, deren Teilhandlungen zeitlich unmittelbar aufeinander folgten.

Neben dem Tatbestand des § 125 StGB haben alle Angeklagten auch den Tatbestand der §§ 223, 223 a StGB erfüllt. Sie haben in der Absicht, gemeinsam zu handeln, arbeitsteilig und nacheinander auf verschiedene Geschädigte eingeschlagen und damit gemeinschaftlich im Sinne des § 223 a StGB gehandelt. Insoweit war über die bloße Gruppenangehörigkeit und -tätigkeit hinaus ein rechtlich besonders zu qualifizierendes gemeinsames Handeln gegeben.

Anmerkung:

Die vorstehende auszugsweise wiedergegebene Entscheidung läßt erkennen, daß sich das Bezirksgericht Neubrandenburg bemüht hat, ausgehend vom Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der weiteren Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 7. Juli 1965 (NJ 1965 S. 465), den Sachverhalt im Hinblick auf die gruppentypischen Besonderheiten exakt aufzuklären, festzustellen und zu beurteilen.

Es hat wesentliche Gesichtspunkte für die vorbeugende Tätigkeit herausgearbeitet, wie die Ursachen der Gruppenbildung, die das Gruppenverhalten bestimmende Atmosphäre und das Abgleiten der Gruppe ins Negative. Das, gleiche gilt für die Entwicklung, den Charakter und die Zielstellung der Gruppierung.

Die Aufklärung der aus den gruppentypischen Besonderheiten für den Schuld- und Strafausspruch bedeutsamen Faktoren erfolgte jedoch nicht mit gleicher Sorgfalt. Das betrifft die Beziehungen der Gruppenmitglieder zueinander, die Stellung der einzelnen in der Gruppe und ihren Einfluß auf die Gruppe. Erst eine sorgfältige Aufklärung auch dieser Zusammenhänge ermöglicht eine sichere Beurteilung, welche Gesichtspunkte bei der Feststellung der individuellen Schuld sowie bei der Festlegung von Art und Höhe der Strafe für jeden einzelnen Täter zu berücksichtigen sind (vgl. dazu Geister / Amboß, „Aufklärung und Beurteilung der Gruppenkriminalität Jugendlicher“, NJ 1967 S. 464 ff.).

Soweit das Bezirksgericht die Handlungen der Angeklagten, durch welche sie Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, Parkbänke und andere Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen und der Verschönerung öffentlicher Anlagen dienen, zerstörten (und zwar, als sie noch nicht bestrebt waren, Angst und Unruhe zu verbreiten), rechtlich nicht als Landfriedensbruch, sondern als schwere Sachbeschädigung beurteilt hat, ist das im Ergebnis zutreffend. Soweit jedoch in der Begründung dazu ausgeführt wird, daß die Angeklagten möglichst unbemerkt handelten, um nicht als Täter erkannt zu werden, nicht randalierten und sich nicht gegen andere Bürger wandten, ist das fehlerhaft.

Auch Täter, die als Landfriedensbruch zu beurteilende Handlungen begehen, können sich bemühen, ihre Handlungen unbemerkt und unerkannt zu begehen. Es ist auch nicht erforderlich, daß sie gegen andere Bürger vorgehen, da vom Tatbestand des § 125 StGB auch Gewalttätigkeiten gegen Sachen erfaßt werden. Diese vom Bezirksgericht angeführten Gesichtspunkte sind deshalb keine Kriterien des Tatbestands des Landfriedensbruchs. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß die Angeklagten sich zur Begehung dieser Handlungen nicht zu einer Menschenmenge zusammengeschlossen hatten. Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, daß einige Angeklagte allein handelten. Eine Zusammenrottung i. S. des § 125 StGB liegt aber selbst dann nicht vor, wenn bei den Zerstörungen mehrere der Angeklagten lediglich anwesend waren.